

GfE

Gemeinsam für Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen • Im Bensensee 4 • 64390 Erzhausen

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen

Im Bensensee 4

64390 Erzhausen

info@gemeinsamfuererzhausen.de

www.gemeinsamfuererzhausen.de

Erzhausen, 04.12.2017

Antrag der Fraktion der <GfE>

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Fraktion der <GfE> stellen wir zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag:

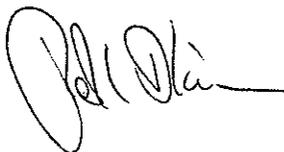
Die Gemeindevertretung möge beschließen:

*Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien (Entwurf anbei).
Zur Verweisung an den HuFinA*

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Erzhausen hat insbesondere bei den letzten eingereichten Anträgen der örtlichen Vereine zu unterschiedlichen Auffassungen/Auslegungen geführt und bedarf daher an einigen Stellen einer Präzisierung. Zudem sind einige Angaben zu Förderbeträgen nicht mehr zeitgemäß.

Ihre <GfE>
Damit gute Ideen auch umgesetzt werden!



Roland Blüm
(Vorsitzender der Fraktion)

Entwurf: Vereinsförderungssatzung der Gemeinde Erzhausen

1. Vorwort

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände - nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Förderungsmittel

2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.

2.2 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4. bis 5.9. sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen.

Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundig Dritte beauftragen.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

2.3 Zuschussgewährungen von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachbezuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig, allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der förderungsfähigen Kosten.

2.4 Mittelverwendung

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

3. Förderungsberechtigung

3.1 Voraussetzungen

Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen.

Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.

Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben.

Soweit es sich um Sportvereine handelt, müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören.

3.2 Ausschlusskriterien

Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.

Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung. Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeinde bezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung.

3.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung das Entscheidungsgremium.

3.4 Personenbezogene Fördermittel

Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Einwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.

4. Verfahren

4.1 Antragsstellung

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum **01. September** des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.

4.2 Bewilligungsbescheide

Über jeden Zuschuss außerhalb der jährlichen Grundförderung wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.

5. Förderungsmaßnahmen

5.1 Grundförderung

Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10,00 EUR je aktives ortsansässiges Mitglied.

Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00 EUR je aktivem ortsansässigem Mitglied.

Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Vereine, die keine solche Meldung abgeben, müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 EUR jährlich.

Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung, wenn die Jugendlichen einen eigenen Beitrag zahlen oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.

Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 5.1 Abs. 4 Jugendliche gesondert aufzulisten.

5.3 Soziale Einrichtungen

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von:

AWO	250,00 EUR
VdK	250,00 EUR
DRK	1.250,00 EUR
Ev. Kirche - Jugend -	350,00 EUR
Kath. Kirche - Jugend -	170,00 EUR
Caritasverband Erzhausen	250,00 EUR
WIR-in-Erzhausen	250,00 EUR

5.4 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen.

Investitionszuschüsse werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft durchgeführt werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000,00 EUR innerhalb von 10 Jahren.

Der aus den im Antrag genannten voraussichtlichen Kosten ermittelte Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuschussfähigen Kosten geht zu Lasten des Förderungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt.

Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.

Es gelten die unter 4.1 dargestellten Antragsfristen und -bedingungen.

5.4.1 Baumaßnahmen

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.

Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.

5.4.2 Geräte und Ausrüstungen

Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 EUR) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.

5.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren.

Der Höchstbetrag wird auf 150,00 EUR festgesetzt..

5.5 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Vereine gemäß 3.1, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Förderungsfähig sind pro qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten.

5.6 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EUR gewähren, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Jugendliche beteiligen.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene zehn Teilnehmer kann der Zuschuss von 5,00 EUR auch für einen Betreuer gewährt werden.

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

5.7 Fahrten in die Partnerstädte

Für die Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein organisierten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

für Jugendliche unter 18 Jahren 7,00 EUR
für Erwachsene 5,00 EUR

gewährt werden.

Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

5.8 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Die Förderung von Vereinen aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

a) 25jähriges Jubiläum	100,00 EUR
b) 50jähriges Jubiläum	150,00 EUR
c) 75jähriges Jubiläum	200,00 EUR
d) 100-, 110-, 120-, 125-jähriges Jubiläum	250,00 EUR

Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 25,00 EUR, für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500,00EUR

5.9 Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx. [Monat] 2018 in Kraft.

Erzhausen, den
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde E r z h a u s e n

.....
Rainer Seibold
(Bürgermeister)

.....
Hermann-Josef Hoffsummer
(1. Beigeordneter)